

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 60

DIENSTAG, DEN 3. AUGUST

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für Sicherheitsdienstleistungen	1269	Widmung und teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Dallbregen	1270
Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	1270	Aufhebung von Terminen für die Ausrichtung von bezirklichen Volksfesten	1270
		Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg	1270

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 22. Juli 2021

Über die in den Bekanntmachungen vom 27. Februar 2020 (BAnz AT 24.03.2020 B9) und vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 19.05.2021 B5) näher bezeichneten Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung

- des Manteltarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 14. Dezember 2019 – gültig ab 1. Januar 2020, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2022 –,
- des Lohntarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 29. März 2021 einschließlich Proto-

kollnotizen 1 und 2 – gültig ab 1. Januar 2021, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2022 –

wird der Tarifausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg am **Mittwoch, dem 11. August 2021, um 14.00 Uhr**, öffentlich verhandeln. Die Verhandlung wird als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung des Tarifausschusses ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es wird darum gebeten, Anmeldungen einschließlich der für eine Teilnahme an der Verhandlung erforderlichen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) bis zum 9. August 2021, 12.00 Uhr, an die E-Mail-Adresse juergen.voss@soziales.hamburg.de zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist eingegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme benötigten Zugangsdaten werden am Tag vor der Verhandlung versandt. Die übermittelten Kontaktdaten werden nach Beendigung der Verhandlung gelöscht.

Hamburg, den 22. Juli 2021

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1269

Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Die am 10. März 2020 nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1073/2009 ausgestellte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz Nr. D-02-001-P-0006-0020, ausgestellt auf die AGT Busvermietung & Touristik GmbH, Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg, wird für kraftlos erklärt, weil sie verloren wurde (§ 17 Absatz 5 PBefG).

Die Gebühren und Auslagen für die Kraftloserklärung hat der Unternehmer zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Rechtsabteilung, Referat Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Omnibusverkehr, Raum D.0.020, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
– Amt A – Rechtsabteilung –
– Referat Verkehrsgewerbeaufsicht –**

Amtl. Anz. S. 1270

Widmung und teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Dallbregen –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegenen Wegeflächen (Flurstück 3354 und Flurstück 613 teilweise) dem öffentlichen Verkehr und die Flurstücke 3355, 3356, 3357 und 3358 dem öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr in der Straße Dallbregen mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 20. Juli 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1270

Aufhebung von Terminen für die Ausrichtung von bezirklichen Volksfesten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746, 1751), wird bekannt gegeben:

Auf Grund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nach wie vor bestehenden Einschränkungen werden folgende Termine für die Ausrichtung von bezirklichen Volksfesten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 69 b Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung aufgehoben:

Nienstedten
„Herbstmarkt“
Nienstedtener Marktplatz, 22609 Hamburg
17. September bis 20. September 2021 (4 Tage)

Hamburg, den 28. Juli 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1270

Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg

Vom 14. Juli 2021

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 2. Juni 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH am 26. Mai 2021 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), beschlossene Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

§ 1

Promotionsrecht

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die Technische Universität Hamburg die akademischen Grade:

- Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
- Doktorin der Naturwissenschaften oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion wird vollzogen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung. Die Promotion auf Grund einer kumulativen Dissertation in Form der Zusammenstellung bereits vorhandener wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist an der Technischen Universität Hamburg nicht möglich.

(3) Die Technische Universität Hamburg verleiht nach näherer Maßgabe von § 17 auch die akademischen Grade:

- Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.),
- Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h.c.),
- Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Akademischen Senats. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat, ob die Voraussetzungen einer Promotionsbewerberin oder eines Promotionsbewerbers für die Zulassung zur Promotion erfüllt sind. Der Promotionsausschuss entscheidet außerdem über den Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (§ 5), über die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers (§ 6), die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12) sowie im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat über die Auswahl

der Gutachterinnen und Gutachter (§§ 8, 9) und der Prüferinnen und Prüfer (§ 12). Er sorgt für einen ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und zwei promovierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Akademischen Senat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Angehörigen der Technischen Universität gewählt. Bei der Wahl stellt der Akademische Senat sicher, dass die fachliche Breite der Studiendekanate berücksichtigt wird. Der Akademische Senat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion zur/zum Dr.-Ing., Dr. rer. nat. und Dr. rer. pol.

(1) Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein einschlägiges abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einem Diplom, einem Master-Abschluss oder einem Staatsexamen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Dies wird durch ein Abschlusszeugnis (Diplom, Master, Staatsexamen) nachgewiesen, das in der Regel mindestens die Gesamtnote „gut“ ausweisen muss.

(2) Der akademische Grad Dr.-Ing. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(3) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von naturwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(4) Der akademische Grad Dr. rer. pol. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(5) Sofern sich die in den Absätzen 2 bis 4 geforderten vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation nicht bereits durch den qualitativ hochwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ergeben, weil das Fachgebiet der Dissertation hiervon abweicht, kann der Promotionsausschuss von der Promotionsbewerberin oder von dem Promotionsbewerber den Nachweis verlangen, dass sie oder er gleichwohl über umfassende zusätzliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt. Hierfür kann der Promotionsausschuss auch zusätzliche Kenntnisprüfungen verlangen.

(6) Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen mit gutem Fachhochschulabschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet ihres/seines Studiums und auf dem Fachgebiet der Dissertation,

wenn dieses vom Fachgebiet des Studiums abweicht, verfügt. Zur Feststellung der vertieften Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Studiums kann der Promotionsausschuss unter Benennung der Prüferinnen und Prüfer Kenntnisprüfungen verlangen, die aus drei bis sechs Prüfungen des Bachelorstudiums und ein bis drei Prüfungen des Master-Studiums an der Technischen Universität Hamburg bestehen. Die Prüfungen müssen dabei solchen Studiengängen der Technischen Universität zuzuordnen sein, die mit dem von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber an der Fachhochschule abgelegten Studium am nächsten verwandt sind. Alle Prüfungen sind innerhalb von einem Jahr abzulegen und zu bestehen; die gewichtete Gesamtnote dieser Prüfungen muss „gut“ oder besser sein. Bei Nichtbestehen darf jede Prüfung einmal wiederholt werden. Sofern das Fachgebiet der Dissertation vom Fachgebiet des Studiums abweicht, ist zusätzlich entsprechend Absatz 5 zu verfahren.

(7) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, die ein wissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, sofern Gleichwertigkeit mit einem deutschen wissenschaftlichen Studienabschluss besteht und die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist. Dabei soll ein im Ausland besuchter Master-Studiengang eine regelmäßige Studienzeit von zwei Jahren aufweisen. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind neben den Zeugnissen der Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Empfehlungen, soweit einschlägig vorhanden, maßgebend. Bei bedingungslos positiver Empfehlung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen lässt der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber in der Regel zu. Im Übrigen kann der Promotionsausschuss zur Feststellung der Gleichwertigkeit Zusatzprüfungen fordern. Hierfür gilt:

- Bei geringfügigen Bedenken macht der Promotionsausschuss die Zulassung vom Ergebnis einer formlosen Kenntnisprüfung sowie einer Gleichwertigkeitsbeurteilung der ausländischen Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Master-Arbeit) abhängig; diese Kenntnisprüfung und Gleichwertigkeitsbeurteilung sind durch die vorgesehene Betreuerin oder den vorgesehenen Betreuer der Dissertation und durch eine zusätzlich vom Promotionsausschuss bestimmte Professorin oder einen zusätzlich vom Promotionsausschuss bestimmten Professor der Technischen Universität Hamburg durchzuführen.
- Bei leichten Bedenken – besonders im Hinblick auf die Breite und Dauer des Studiums – ordnet der Promotionsausschuss nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Studiendekanats zusätzliche Kenntnisprüfungen an. Diese sind innerhalb von einem Jahr abzulegen und zu bestehen; die gewichtete Gesamtnote dieser Prüfungen muss „gut“ oder besser sein. Bei Nichtbestehen darf jede Prüfung einmal wiederholt werden.
- Bei stärkeren Bedenken ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat beim Promotionsausschuss eine Entscheidung einzuholen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt (Antrag auf

Zulassung zur Promotion). Diese Entscheidung soll vor Beginn der Arbeiten zur Promotion getroffen werden. Die Entscheidung und eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Er soll mindestens zwei Jahre, bei externer Promotion mindestens drei Jahre vor Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,
- die Angabe des vorläufigen Themas der Dissertation,
- eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen. In dieser Erklärung ist die Bestätigung des vorläufigen Themas der Dissertation durch die Betreuerin oder den Betreuer erforderlich,
- Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 3 Absatz 6 oder 7 der Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen im Original oder in öffentlich beglaubigten Abschriften oder Kopien,
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat.

(3) Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

- die unter § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen,
- das Fachgebiet der Promotion an der Technischen Universität Hamburg nicht hinreichend vertreten ist,
- die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsverfahren zur Erreichung desselben akademischen Grades gescheitert ist,
- die Bewerberin oder der Bewerber bereits über einen Doktorgrad in dem beantragten Fachgebiet (Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) verfügt oder
- dem Promotionsausschuss trotz Mahnung und Fristsetzung nicht die mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegenden Anlagen vorgelegt werden.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren dient der Feststellung, ob der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber einer der in § 1 Absatz 1 genannten Doktorgrade verliehen werden kann.

(2) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen. Teile der Dissertation sollen vorab veröffentlicht werden.

(3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann frühestens nach Einreichungsreife der Dissertation schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation in fest gebundener gedruckter Form unter Verwendung eines Deckblatts, dessen Form vom Promotionsausschuss festgelegt wird, und Aufnahme einer Zusammenfassung des Inhalts der Arbeit sowie eines Lebenslaufs in Kurzform am Ende der Dissertation. Diese Exemplare der Dissertation dürfen keine Danksagungen, religiöse Bezüge o.ä. enthalten. Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
2. eine schriftliche Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Dissertation einreichungsreif ist,
3. eine Angabe, welcher Doktorgrad voraussichtlich angestrebt wird,
4. eine eidesstattliche Erklärung auf einem vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Formblatt „Eidesstattliche Erklärung (PDF)“ darüber, dass
 - die Arbeit selbständig angefertigt worden ist,
 - die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
 - die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen namentlich aufgeführt ist,
 - bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen und
 - die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,
5. eine Anzeige von Vorabveröffentlichungen von Teilen der Dissertation. Es sind Titel, Verfasser, Veröffentlichungsorgan und -jahr auf separatem Blatt anzugeben und einzureichen. Falls keine Publikationen vorzuweisen sind, ist dieses ebenfalls anzugeben,
6. eine Anzeige von studentischen Arbeiten (Studienarbeit, Project Work, Bachelor-/Master-Thesis), deren Inhalte in die Dissertation eingeflossen sind,
7. eine separate Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von höchstens einer DIN A4-Seite,
8. ein zusätzliches Abstrakt für Bibliothekszwecke von etwa fünf Zeilen Länge in deutscher und englischer Sprache.

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die ihm beizufügenden Anlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zuzuleiten.

(3) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach § 4 zur Promotion zugelassen wurde und die dem Antrag nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen und Erklärungen vollständig und ordnungsgemäß vorliegen.

(4) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens werden alle Professorinnen, Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler des fachlich betroffenen Studiendekanats über die Einreichung der Dissertation unterrichtet. Dies kann im Umlaufverfahren unter Beifügung der Dissertation geschehen.

(5) Solange zur Dissertation noch kein Gutachten vorliegt, kann die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber auf schriftlichen Antrag vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass das Promotionsverfahren als gescheitert gilt.

§ 6

Betreuung der Dissertation

(1) Als Betreuerin oder Betreuer sind alle Professorinnen und Professoren und alle habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugelassen, die

- hauptberuflich an der Technischen Universität Hamburg tätig sind,
- aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der Technischen Universität Hamburg in den Ruhestand übergegangen sind,
- an außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig sind und von der Technischen Universität Hamburg berufen wurden,
- die Lehrbefugnis als Privatdozent oder Privatdozentin von der Technischen Universität Hamburg verliehen bekommen haben und hauptberuflich an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Großraum Hamburg tätig sind, mit denen eine vertraglich vereinbarte Kooperation in großen Bereichen der Forschung und Lehre besteht.

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger einer Emmy Noether-Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft kann auf Antrag an den Promotionsausschuss im Einzelfall als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.

(3) Im Fall des § 70 Absatz 7 HmbHG (kooperative Promotion mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) wirkt eine neben einer Betreuerin oder einem Betreuer im Sinne von Absatz 1 eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule für Angewandte Wissenschaften an der Betreuung der Promotion mit. Gleiches gilt für andere Fachhochschulen.

(4) Fällt die Betreuerin oder der Betreuer nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 7

Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die TUHH mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung mit der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder der nach dortigem Recht zuständigen Stelle festzulegen. In diesem Vertrag kann von Regelungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden, wenn hierdurch die wissenschaftliche Qualität und deren objektive Feststellung nicht beeinträchtigt werden und die Änderungen wegen abweichender Regelungen der ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung als unverzichtbar anzusehen sind. Der Akademische Senat muss der vertraglichen Regelung zustimmen.

(3) Die Promotionsunterlagen werden an der wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere wissenschaftliche Hoch-

schule oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien.

(4) Nach erfolgreicher Promotion soll die Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache sowie im Einvernehmen mit der kooperierenden Hochschule in der für diese geltenden Amtssprache unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren ausgefertigt und von beiden wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt werden.

§ 8

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und von mindestens einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen oder habilitierten Wissenschaftlern zu begutachten. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können mit der Begutachtung betraut werden, wenn sie promoviert sind und geeignete Gutachterinnen und Gutachter im Sinne von Satz 1 nicht für diese Aufgabe gewonnen werden können. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Technischen Universität Hamburg als hauptberufliches Mitglied angehören oder an außeruniversitären wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig sein, wenn sie oder er von der Technischen Universität Hamburg in einem Berufungsverfahren zur Professorin oder zum Professor berufen worden sind. Pensionierte Professorinnen und Professoren oder pensionierte habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler gelten im Sinne dieser Ordnung bis drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch als hauptberufliches Mitglied der Technischen Universität Hamburg.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter muss auf dem Gebiet der Promotion besonders ausgewiesen sein. Bei Professorinnen und Professoren kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Promotion ihrem Schwerpunkt nach auf dem Gebiet ihres Lehrstuhls liegt. Außerdem soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter denselben Doktorgrad erworben haben, wie den, welchen die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber anstrebt, oder über einen Studienabschluss verfügen, der auf dem fachlichen Gebiet des angestrebten Doktor-Grades liegt.

§ 9

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer reicht zeitnah zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Befügung einer Kopie der Dissertation oder einer Zusammenfassung über deren Inhalt bei der Leiterin oder dem Leiter des fachlich betroffenen Studiendekanats einen Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter ein. Hierbei erläutert sie/er den Gutachtervorschlag und äußert sich dazu, ob die Dissertation nach ihrer oder seiner Einschätzung ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Charakter hat.

(2) Der Studiendekanatsausschuss des fachlich betroffenen Studiendekanats beschließt einen Gutachtervorschlag zur Vorlage an den Promotionsausschuss. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen in der Regel nicht demselben Institut oder derselben Arbeitsgruppe angehören. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Betreuerin oder den Betreuer als Gutachterin oder Gutachter. Der Studiendekanatsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung die Einschätzung von Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsschwerpunkte einholen. Bei Beschlussfassung

über den oder die Gutachternvorschläge ist der Studiendekanatsausschuss weder an den Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers noch an eingeholte Einschätzungen von Sprecherinnen oder Sprechern der Forschungsschwerpunkte gebunden.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt auf der Grundlage des Vorschlages des mit der Angelegenheit befassten Studiendekanatsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter. Ist der Promotionsausschuss mit einem Gutachternvorschlag nicht einverstanden, hat der vorliegende Studiendekanatsausschuss unter Beachtung etwaiger Hinweise des Promotionsausschusses einen erneuten Gutachternvorschlag vorzulegen. Bestehen auch gegen den erneuten Vorschlag Bedenken, kann der Promotionsausschuss die Gutachter ohne nochmaligen Vorschlag des Studiendekanatsausschusses bestimmen.

(4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 10

Begutachtungsverfahren

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber über den Promotionsausschuss zusätzlich zur Dissertation weitere Informationen zur Überprüfung der in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse zu verlangen.

(2) Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss von den Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der zu begutachtenden Dissertation vorgelegt werden. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter innerhalb dieser Frist noch kein Gutachten vorgelegt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die säumige Gutachterin oder den säumigen Gutachter im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat durch eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter ersetzen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Gutachten ist schlüssig darzulegen, welcher Doktorgrad nach § 1 Absatz 1 verliehen werden soll. Der Promotionsausschuss beschließt über den zu verleihenden Grad.

(4) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der geforderten Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände oder Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die vorzunehmenden Umarbeitungen in schriftlicher Form mit. Die Dissertation ist nach Umarbeitung erneut zu begutachten. Die neuen Gutachten dürfen keine inhaltlichen Änderungswünsche mehr enthalten.

§ 11

Bewertung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

- ausgezeichnet,
- sehr gut,
- gut,
- genügend,

– nicht genügend.

(2) Sind die Noten „genügend“ oder besser, so ist die Dissertation angenommen. Differieren die Benotungen in den Gutachten um zwei oder mehr Noten oder hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt oder die Differenz der Noten ab der Note „genügend“ oder besser nicht auf unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten an, das im Falle einer Beurteilung von „genügend“ und besser in die Gesamtbeurteilung der Arbeit einzubeziehen ist. Schließt dagegen auch das weitere oder eines der weiteren Gutachten mit der Beurteilung „nicht genügend“, ist die Dissertation abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber per Bescheid schriftlich mit.

(3) Die Note „ausgezeichnet“ darf von den Gutachterinnen und Gutachtern nur vergeben werden, wenn die Arbeit eine hervorragende Leistung darstellt, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert.

(4) Die Vergabe der Note „ausgezeichnet“ für die Promotion insgesamt (Gesamtnote) kann nur im Wege und nach Maßgabe von § 14 Absatz 1 Satz 2 vergeben werden.

(5) Nach Annahme der Gutachten durch den Promotionsausschuss wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen universitätsöffentlich zur Einsichtnahme durch die Angehörigen der Technischen Universität Hamburg an einer vom Promotionsausschuss bekannt zu gebenden Stelle ausgelegt. Der Anfangs- und der Endtermin der Auslegung sind bei der Bekanntgabe anzugeben. Während dieses Zeitraumes können die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Technischen Universität Hamburg außerdem auf schriftlichen Antrag auch Einsicht in die Gutachten nehmen. Die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler der Technischen Universität Hamburg können gegenüber dem Promotionsausschuss innerhalb der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Auslegungsfrist zur Dissertation, zu den Gutachten oder zu beidem Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll schriftlich, mindestens jedoch in Textform (E-Mail) erfolgen.

(6) Sobald das Promotionsverfahren abgeschlossen ist, gewährt der Promotionsausschuss der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten; Namen und Adressen der Gutachterinnen und Gutachter werden dabei nicht mitgeteilt, es sei denn, die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber macht hierfür ein unabweisbares rechtliches Interesse geltend.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für jede Promotion bestellt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Gutachterinnen und Gutachter angehören. Zudem können bis zu drei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler benachbarter Fachgebiete der Dissertation eingesetzt werden. Der Promotionsausschuss kann auch promovierte Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Hamburg sind. Bei Promotionen in Kooperation

mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 70 Absatz 7 HmbHG ist eine Person aus dem Kreis der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftlern als weiteres Mitglied in den Prüfungsausschuss zu bestellen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptberufliches Mitglied der Technischen Universität Hamburg sein. Eine pensionierte Prüferin oder ein pensionierter Prüfer gilt im Sinne dieser Ordnung bis drei Jahre nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an der Technischen Universität Hamburg noch als hauptberufliches Mitglied.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zu zwei nach Absatz 1 in den Prüfungsausschuss zu bestellende Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der von ihm nach Absatz 1 in den Prüfungsausschuss berufenen Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Hamburg bestellt. Sie oder er erhält ein Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten und äußert sich danach innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Annahme und Benotung der Dissertation und begründet abweichende Aussagen. Sofern ihre oder seine Stellungnahme ein von den Gutachten erheblich abweichendes Urteil über die Dissertation ausweist, ist vom Promotionsausschuss eine Klärung herbeizuführen, bevor das Promotionsverfahren fortgeführt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 13), beurteilt auf der Grundlage der Gutachterinnen- und Gutachtervorschläge und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Absatz 3 sowie der Stellungnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12 Absatz 3) die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 14 Absatz 1).

(5) Wurde die Dissertation von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ bewertet, ist ein Mitglied des Promotionsausschusses aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen, Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen oder habilitierten Wissenschaftler in den Prüfungsausschuss zu bestellen. Sie oder er trägt neben den anderen Prüferinnen und Prüfern im Besonderen dafür Sorge, dass die Gesamtnote „ausgezeichnet“ nur vergeben wird, wenn die hierfür in § 14 Absatz 1 Satz 3 geregelten Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation und Ablauf der Auslegung gemäß § 11 Absatz 5 werden die Bewerberin oder der Bewerber und die Prüferinnen und Prüfer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgelegt.

(3) Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig zur mündlichen Prüfung erschienen ist, muss die Prüfung auf einen anderen Termin verschoben werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich, einen im Ausland beheimatete(n) Prüferin oder Prüfer per Videokonferenz zuzuschalten. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) einzureichen. Antragstellerin oder Antragsteller ist die Bewerberin oder der Bewerber nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Prüferin oder der Prüfer hat gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich ihre bzw. seine Einwilligung zu erteilen.

(5) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese mit der Rechtsfolge des § 14 Absatz 3 als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Säumnis nicht hinreichend entschuldigt; anderenfalls setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zeitnah einen neuen Termin fest.

(6) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation; hieran schließt sich eine höchstens 30 Minuten dauernde Diskussion an. Der Vortrag und die Diskussion sind hochschulöffentlich.

(7) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion nach Absatz 5 wird die mündliche Prüfung für etwa eine Stunde mit dem Ziel einer Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Gebiet der Dissertation und benachbarten Fachgebieten fortgesetzt. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14

Prüfungsergebnisse

(1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote unter Verwendung des in § 11 Absatz 1 geregelten Notenschemas fest. Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ kann nur auf einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses vergeben werden, wenn besondere Zusatzleistungen der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten nachgewiesen sind. Dies setzt in der Regel die Feststellung einer überwiegenden Mitwirkung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten an zwei begutachteten Publikationen in renommierten Fachzeitschriften oder an zwei referierten Proceedings herausragender internationaler wissenschaftlicher Konferenzen voraus.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis sogleich mit.

(3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Promotion gescheitert. Mit Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft des Scheiterns der Promotion ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript einer oder einem der Gutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger redaktioneller Auflagen vorzulegen. Die Gutachterin oder der Gutachter leitet ihre oder seine Stellungnahme der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Kann die Dissertation innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht veröffentlicht werden, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist einzureichen ist, die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er ihre oder seine Rechte aus der Promotion.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unentgeltlich

- a) ein Exemplar für die Prüfungsakten und
- b) zehn Exemplare für das jeweilige Institut oder die jeweilige Arbeitsgruppe der Technischen Universität Hamburg und
- c) an die Universitätsbibliothek entweder
 1. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 2. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder eine fünfjährige Verfügbarkeit garantiert wird, oder
 3. drei Exemplare, wenn eine elektronische Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Technischen Universität Hamburg erfolgt,

abgeliefert hat. Die Empfehlungen hinsichtlich technischer und rechtlicher Aspekte des Publizierens auf dem Open Access Repository der TUHH sind bei der Publikationsform gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Nummer 3 zu berücksichtigen.

(3) Sämtliche nach Absatz 2 abzuliefernden Exemplare der Dissertation müssen fest eingebunden sein unter Verwendung eines Deckblattes nebst Rückseite, dessen Form vom Promotionsausschuss festgelegt wird. Abweichend von § 5 Absatz 3 Nummer 1 dürfen nach Absatz 2 abgelieferte Exemplare der Dissertation auch Danksagungen in Textform in den Sprachen enthalten, in denen die Dissertation verfasst wurde. Danksagungen und Widmungen mit religiösem Hintergrund sind nicht zulässig. Der Lebenslauf muss nicht zwingend mit veröffentlicht werden. Der Titel der Dissertation darf im Zusammenhang mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 2 nicht geändert werden.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z. B. zur Publikation gekürzte) Fassung der Dissertation veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

(1) Sind die Auflagen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, erhält der Bewerber die Promotionsurkunde. Mit der Aushängung der Urkunde gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote nach § 14 Absatz 1 Satz 1.

Die Urkunde trägt unbeschadet abweichender Vereinbarungen oder Regelungen im Falle gemeinsamer Promotionen mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Hamburg und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der Technischen Universität Hamburg und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Im Übrigen wird die Form der Promotionsurkunde vom Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.), „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ oder „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) zu führen.

Bis zum Empfang der Promotionsurkunde ist die Führung des Doktorgrades, auch mit einem etwaigen Zusatz auf den noch nicht vollzogenen Erwerb des Grades, unzulässig.

§ 17

Promotionssupplement

Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber können nach erfolgreichem Abschluss ihrer Promotionsvorhaben beantragen, dass ihnen von der an der Technischen Universität Hamburg eingerichteten Graduiertenakademie für Technologie und Innovation neben der in Verantwortung des Promotionsausschusses auszustellenden Promotionsurkunde ein Promotionssupplement ausgestellt wird. Der Erwerb des Promotionssupplements setzt voraus, dass die Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber im Rahmen ihrer Promotionsphase von der Graduiertenakademie anerkannte Angebote zur Vermittlung und Erweiterung wissenschafts- und berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen sowie zur individuellen Karriereplanung in dem zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Promotion für den Bereich der Graduiertenakademie empfohlenen Mindestumfang wahrgenommen haben. Das Promotionssupplement wird durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter der Graduiertenakademie ausgestellt, unterschrieben und frühestens zusammen mit der Promotionsurkunde ausgehändigt.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag eines Studiendekanatsausschusses oder der Mitgliederversammlung eines Forschungsschwerpunkts kann Personen, die sich um die Ingenieur-, Natur- oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besonders verdient gemacht haben, als seltene Auszeichnung der akademische Grad „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.), „Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor

der Naturwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. nat. h.c.) oder „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. pol. h.c.) verliehen werden.

(2) Der Vorschlag ist nebst einer Begründung dem Akademischen Senat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Hamburg ein. Dabei muss eine Professorin oder ein Professor dem Akademischen Senat angehören.

(3) Der Ausschuss überprüft die vom vorschlagenden Studiendekanatsausschuss oder von der vorschlagenden Mitgliederversammlung des Forschungsschwerpunktes vorgelegte Begründung und erarbeitet eine Stellungnahme. Hierzu kann der Ausschuss weitere Unterlagen anfordern. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt er zugleich eine Laudatio.

(4) Auf Grund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Akademische Senat über die Verleihung der Ehrendoktorwürde und die Laudatio.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrades

(1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder auf sonstige unrechtmäßige Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit der Promovierten oder des Promovierten aus. Der Doktorgrad ist dann zu entziehen, so dass der Grad oder Titel nicht mehr geführt werden darf. Unter den Tatbestand der Täuschung oder des unrechtmäßigen Erwerbs sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand den Doktorgrad über Dritte erworben, Plagiate verwendet, wissenschaftliche Ergebnisse gefälscht oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Erwerb des Doktorgrades nicht nur unerheblich gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

(2) Außerhalb der Voraussetzungen von Absatz 1 kann der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Ehrendoktorwürde gemäß § 18 nachträglich aberkennen, wenn sich die Person, der von der Technischen Universität

Hamburg der Doktorgrad verliehen wurde, auf Grund ihres späteren Verhaltens der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat oder die Verleihung des Grades in nicht vorwerfbarer Unkenntnis der Technischen Universität Hamburg von der Unwürdigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorgenommen wurde. Für diese Aberkennung ist im Akademischen Senat eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(3) Die Entscheidung des Widerrufs ist den Studiendekanaten der Technischen Universität Hamburg und den anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 20

Verfahrensmängel

Rein verfahrensmäßige Mängel des Promotionsverfahrens sind durch einen Beschluss des Promotionsausschusses zu Gunsten der Bewerberin oder des Bewerbers heilbar; der Promotionsausschuss stellt in diesem Beschluss fest, dass der Verfahrensmangel auf das Ergebnis der Prüfung keinen materiellen Einfluss hat.

§ 21

Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer oder eines am Verfahren Beteiligten oder der Bewerberin oder des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Akademischen Senat zur Entscheidung und Erlass eines Widerspruchsbescheides vor.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die ihren Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt haben. Für alle übrigen Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten gelten die Bestimmungen der für sie bisher maßgebenden Promotionsordnung fort.

Hamburg, den 14. Juli 2021

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1270

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Medikamente und Infusionsflüssigkeiten FW
Lieferung von Medikamenten und Infusionsflüssigkeiten für die Feuerwehr
Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg
- 6) ggf. Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1 Losname Medikamente
Beschreibung Medikamente für den laufenden Bedarf im Rettungsdienst siehe nachstehende Positionen
Los-Nr. 2 Losname Infusionsflüssigkeiten
Beschreibung Infusionsflüssigkeiten für den Einsatz- und Rettungsdienst siehe folgende Positionen.
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=q5Xlk3klKK4%253d>
- 10) Teilnahme – oder Angebots – und Bindefrist
Teilnahme – oder Angebotsfrist: 26. August 2021, 11.00 Uhr
Bindefrist: 27. September 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 28. Juli 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1015

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49(0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49(0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0008**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Clausewitz-Kaserne, Gebäude 23, Manteuffelstraße 20, 22587 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Kompletterneuerung eines Personenaufzugs. Demontage der gesamten Altanlage mit 7 Haltestellen. Lieferung und betriebsfertige Montage eines neuen Personenaufzugs. Errichtervorschrift: DIN EN 81-20, Tragkraft 450 kg, 8 Personen, Geschwindigkeit 1 m/s, Förderhöhe: 16,67 m. Abnahme durch ZÜS. Triebwerksraum liegt oberhalb des Schachtes. Notrufsystem nach DIN EN 81-28. Es soll ein neuer Wartungsvertrag abgeschlossen werden.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 1. KW 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 7. KW 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D443925488>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 16. August 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 13. September 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
16. August 2021 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:
Bescheinigung über die Zertifizierung der Firma nach DIN ISO 9000 ff.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049 (0)40/42842-295
- Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

1016

Offenes Verfahren

Verfahren: 2021000687 – Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel BS 26, Schlankreye 1, 20144 Hamburg ab dem 1. März 2022 bis auf Weiteres

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel BS 26, Schlankreye 1, 20144 Hamburg ab dem 1. März 2022 bis auf Weiteres
Ausgeschrieben ist die Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel BS 26, Schlankreye 1, 20144 Hamburg ab dem 1. März 2022 bis auf Weiteres. Die Unterhaltsreinigung umfasst die Reinigung des Kompaktbaues (Gebäude 01, UG – 6. OG) von rund 5.835 m² sowie der Sporthalle im UG mit rund 760 m². Die Ausschreibung wird als Gesamtvergabe vorgenommen. Auf eine Losbildung wird verzichtet.
Ort der Leistungserbringung: 20144 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. März 2022 bis auf Weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=k256F%252fWns6w%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 7. September 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2022
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018:
Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 19. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1017

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 275-21 AS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau GBS, Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg
 Bauauftrag: Sanitär
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 80.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. September 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. August 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1018

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 125-21 SM**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zweifeldsporthalle und Erweiterung 1 Zug,
 Fiddigshagen 11 in 21035 Hamburg
 Bauauftrag: Sanitär
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. September 2021;
 Fertigstellung: ca. Oktober 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 17. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1019

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 126-21 SM**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zweifeldsporthalle und Erweiterung 1 Zug,
 Fiddigshagen 11 in 21035 Hamburg
 Bauauftrag: Heizung
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 226.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. September 2021;
 Fertigstellung: ca. Oktober 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 17. August 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1020

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 303-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erneuerung der Aufzugsanlage im Fachklassengebäude,
Halstenbeker Straße 41 in 20355 Hamburg

Bauftrag: Förderanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 60.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Juli 2022; Fertigstellung: ca. August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
19. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1021

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 305-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung, Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg

Bauftrag: Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 130.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021;
Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
11. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1022

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 301-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 4-8,
Bonhoefferstraße 13 in 22117 Hamburg
Bauftrag: Dachabdichtung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 109.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. September 2021;
Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussfrist für die Einreichung der Angebote:
12. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabe-
unterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1023

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VgV VV 110-21 IG**
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassenräume,
Verwaltung und Mensa am Standort Billwerder Straße 31
– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung:

Auf dem Grundstück Billwerder Straße 31 in 21033 Ham-
burg (Flurstück 3244 in der Gemarkung Lohbrügge) ist der
Zu- und Ersatzbau von Klassenräumen, Verwaltung und
Mensa geplant. Der Neubau soll eine Projektfläche von ca.
3.570 m² aufweisen.

Die Maßnahme soll gem. Gebäudeenergiegesetz als ein Effi-
zienzgebäude-Standard EG 40 errichtet werden. Eine
Unterkellerung ist nicht vorgesehen.

Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für August
2025 vorgesehen.

Das Projektbudget für den Neubau beträgt ca. 4,8 Mio. Euro
netto (KG 300) und 1,3 Mio. Euro netto (KG 400). Die Ein-
haltung der genannten Kostenobergrenze in Bezug auf die
beschriebene Planungsaufgabe ist wesentlicher Bestandteil
der Aufgabenstellung.

Eine Machbarkeitsstudie zur Klärung der Umsetzung einer
5- oder 6 Zügigkeit wurde von Büro Hartmut Bade aus
Hamburg erstellt. Das vorgenannte Büro ist von der Teil-
nahme an dem vorliegenden Verfahren nicht ausgeschlos-
sen. Im Ergebnis wird der vorhandene leerstehende Bestand
(Gebäude 01-09) vor Errichtung des Neubaus in 2021
zurückgebaut. Zudem wird ein Hamburger Klassenhaus
und eine 2-Feld-Sporthalle aus bestehenden Rahmenver-
einbarungen realisiert. Die beiden vorgenannten Gebäude
sind ebenso nicht Teil des VgV-Verfahrens, wie die Gestal-
tung der Freiflächen.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens sollen die ausge-
wählten Bieter gem. § 76 (2) VgV einen Lösungsvorschlag
erstellen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 590.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Vertragslaufzeit ca. 44 Monate.

Schlussfrist für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
23. August 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die
„Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die
Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung
zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie
auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im
Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektro-
nisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE
KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH
ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt
automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als
Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher
angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie
zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schul-
bau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 26. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1024

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 302-21 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abriss Haus 1-4,6-10, 11,
Grellkamp 38/40 in 22415 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 720.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. November 2021; Fertigstellung: ca. Juni 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

20. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1025

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg,
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
„Instrumente Jazz-Labor“_HfMT Hamburg
Für die Erstausrüstung der neuen Übungsräume des Jazz-Labors der Hochschule für Musik und Theater

Hamburg sollen diverse Ausrüstungsgegenstände beschafft werden.

Bestandteil dieser Ausschreibung ist die Ausrüstung des Jazz -Labors, bestehend aus einer Vielzahl von diversen Musikinstrumenten und zusätzlichem Equipment.

Es soll ein leistungsstarker Dienstleister verpflichtet werden, der die Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der Umsetzung unterstützt.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1 Losname Klavier

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

Los-Nr. 2 Losname Gitarren und Bass

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

Los-Nr. 3 Losname Equipment und Zubehör

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

Los-Nr. 4 Losname Schlagwerk

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis

Los-Nr. 5 Losname Percussion

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

Los-Nr. 6 Losname Blasinstrumente

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

Los-Nr. 7 Losname Pa und Equipment

Beschreibung Die detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen Sie dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Vergabeunterlagen zum Verfahren UHH_2021009ÖA stehen zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=DVAg8ysp19o%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13. August 2021, 9.00 Uhr, Bindefrist: 31. August 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 29. Juli 2021

Universität Hamburg

1026

1284

Dienstag, den 3. August 2021

Amtl. Anz. Nr. 60

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 045-21 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Grundschule am Park,
Schwarzenbergstraße 50 in 21073 Hamburg
Bauauftrag: Gerüst
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 187.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung
bis ca. Februar 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. August 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 29. Juli 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1027

Gläubigeraufruf

Der Verein **Raststätten Hafen-Hamburg e.V.** (Amts-
gericht Hamburg, VR 4989), c/o Herrn Peter Chabrowski,
Lange Asper 4, 21465 Wentorf bei Hamburg, ist durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2021
aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Peter Jür-
gen Chabrowski, geb. am 9. Februar 1944 und Herr Jörg
Oberkamp, geb. am 8. Februar 1948, bestellt. Die Gläubiger
werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebe-
nen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 18. Juli 2021

Dir Liquidatoren

1028